

**Landgericht Berlin, Urt. v. 10.02.2009 – 19 O 116/08
Plakatsammlung Hans Sachs**

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das als ... bezeichnete Plakat von ..., welches mit dem Aufkleber "Dr. ... Berlin-Nikolassee" gekennzeichnet ist, herauszugeben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Widerklage und die Hilfswiderklage werden abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Herausgabeanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.500,00 Euro vorläufig vollstreckbar und hinsichtlich des Kostenauspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages. Tatbestand:

Tatbestand:

Gegenstand von Klage und Widerklage sind die Eigentumsverhältnisse an einer im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung sowie etwaige hieraus resultierende Herausgabeansprüche.

Der Kläger ist der Sohn des im Jahre 1974 verstorbenen jüdischen Zahnarztes und Sammlers Dr. Dr. ... (zukünftig: ...).

... wurde zunächst von seiner Ehefrau, Frau ..., beerbt. Diese verstarb im Jahr 1998; der Kläger ist Alleinerbe seiner Mutter

... lebte bis 1938 in Berlin und war zu diesem Zeitpunkt Eigentümer und Besitzer einer umfangreichen Plakatsammlung.

Zu dieser Plakatsammlung gehörte das in der Klageerweiterung bezeichnete Plakat " ..." sowie sämtliche in der Widerklage bezeichneten Plakate.

Die Beklagte befindet sich derzeit im Besitz dieser Plakate.

Zwischen den Parteien war noch bis zur mündlichen Verhandlung unstreitig, dass sämtliche Plakate aus der Plakatsammlung des ... Inventarnummern und den Besitzerstempel ..., Berlin-Nikolassee trugen.

... verließ wegen der nationalsozialistischen Ju-

denverfolgung Ende 1938 Deutschland und emigrierte in die USA, wo er fortan lebte. ... kehrte zu Lebzeiten nicht mehr nach Deutschland zurück.

... fertigte im September 1953 einen Bericht mit dem Titel "Die größte Plakatsammlung der Welt 1896 bis 1938" (Anlage 2 zu Anlage K2).

... schrieb in diesem Bericht unter anderem folgendes:

"Es kam das Jahr 1938 heran und damit der Entschluss, mein Heimatland, dem ich durch Landschaft, Erziehung, Kultur, Lebensinhalt so eng verbunden war, zu verlassen. Eine große Sorge beschäftigte meine Gedanken von früh bis spät: Was wird aus all den Sammlungen werden? Dass ich sie nicht mitnehmen konnte, stand von vornherein fest."

Nachdem zunächst zwei Versuche offenbar gescheitert waren, die Plakatsammlung in Sicherheit zu bringen, schreibt ... in seinem Bericht weiter folgendes:

"Wieder ein paar Wochen später erbot sich ein mir beruflich gut bekannter arischer Berliner Großbankier, die Plakatsammlung im Ganzen zu übernehmen. Er ließ mich wissen, dass er Sachverständige schicken würde, die ihren Wert abschätzen sollten. Nachdem ich ihm bereits die Sammlung förmlich übereignet hatte, sagten sich telefonisch drei hohe Beamte des Propagandaministeriums zu einem längeren Besuche in meiner Wohnung an. Sie erschienen zur festgesetzten Zeit, in ihrer Begleitung Herr ..., und erklärten mir zu Beginn unserer stundenlangen Unterhaltung, dass sie als frühere Propagandaleiter großer deutscher Firmen über meine Sammeltätigkeit, die Zeitschrift "Das Plakat", usw. sehr genau unterrichtet seien. (...) Schließlich wurde mir mit ebenso großer Höflichkeit und Wahrung der äußeren Form, wie absoluter Bestimmtheit erklärt, dass nach einem neuen Gesetz (mir unbekannt) der Besitz von politischen Drucksachen in Sammlungen strengstens verboten sei, dass man in meinem Sonderfalle von einer Strafe absehen würde, dass aber die gesamten Sammlungen hiermit konfisziert seien; in zwei Tagen würden

mehrere Lastwagen kommen, um alles abzuholen, ich solle Sorge tragen, dass ein reibungsloser Verlauf des Einpackens und Abtransportes stattfindet. (...) Am übernächsten Morgen erschienen drei riesige Lastwagen. Der schwärzeste Tag meines Lebens war angebrochen. Eigenhändig nahm ich alle 250 Aluminiumarme, deren jeder 50 Plakate fasste, von ihren Gestellen, räumte ich die Bibliographie mit ihren 80 grösseren Werken und Hunderten von Einzelartikeln, trug 12 volle Karteikästen mit je 1000 Karten und die gesamte Kleingraphik in die Lastwagen, in denen sie auf Nimmerwiedersehen verschwanden, um in das Kunstgewerbemuseum verschleppt zu werden."

Im Rahmen der Durchführung eines Bereinigungsverfahrens bezüglich des Herrn Dr. ... vor der Spruchkammer Kassel-Stadt II, gab dieser unter dem 28. November 1946 schriftlich unter anderem folgendes an:

"Der jüdische Zahnarzt Dr. ... besaß eine wertvolle Plakatsammlung ausländischer Karikaturisten, über Wilhelm II, während des Ersten Weltkrieges und Adolf Hitler. Um diese Sammlung vor der Beschlagnahme zu retten, übereignete Dr. ... sie mir als Pfand. Das Propaganda-Ministerium wusste aber bereits von der Existenz der Plakatsammlung, beorderte mich ins Ministerium und bot mir dafür Reichsmark 18.000,-, obwohl der wirkliche Wert nach Sachverständigen-Urteil Reichsmark 30.000,- weit überstieg. Da ich auf dieses Gebot nicht einging, wurde ich von der Gestapo mehrmals "vernommen". Es wurde mir dabei bedeutet, dass ich die Plakatsammlung an niemand anderen als an das Propaganda-Ministerium verkaufen dürfe.

Dabei machte man mich für die Sammlung überhaupt "verantwortlich!". So blieb uns nichts anderes übrig, als uns der Gewaltpolitik des Propaganda-Ministeriums zu fügen, wodurch sowohl Dr. ... als auch mir ein erheblicher Schaden entstanden ist."

Da ... in der Folgezeit zunächst davon ausgegangen war, dass seine gesamte Sammlung verschollen bzw. zerstört war, machte er Anfang der 60'er Jahre gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs einen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geltend. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren gab ... eine eidesstattliche Versicherung ab (Bl.174, 175 d.A.), in welcher er unter anderem versicherte, dass er von seiner Plakat-

sammlung kein einziges Stück veräußert hatte. Die Parteien schlossen schließlich vor der Zivilkammer 147 des Landgerichts Berlin (Wiedergutmachungskammer) am 7. März 1961 einen Vergleich, wonach die Bundesrepublik Deutschland an ... zum Ausgleich aller im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche 225.000,00 DM nach Maßgabe der §§ 31 ff. Bundesrückerstattungsgesetz zahlen sollte (vgl. Anlage 4 zu Anlage K 2).

In der Folgezeit erfolgte sodann auch die entsprechende Entschädigungszahlung an ...

... erfuhr in den folgenden Jahren über private Kontakte, dass Teile seiner Sammlung in der DDR aufgefunden worden waren. Diese waren von Mitarbeitern des Museums für Deutsche Geschichte in der DDR in einem Gebäude in der ...-Straße in den 50'er Jahren entdeckt worden.

In der Folgezeit korrespondierte ... mit einem Herrn ... , bei welchem es sich um einen Kunsthistoriker handelt und welcher die Plakate offenbar betreute.

In einem Brief an Herrn ... äußerte sich ... unter anderem wie folgt:

"Da ich seit 1896 Sammler, seit 1910 Herausgeber der Zeitschrift "Das Plakat" darin war so glaube ich, dass von einem Zusammenarbeiten von Ihnen und mir viel fruchtbares geleistet werden könnte. ... Von vornherein möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich materiell überhaupt nicht an einer solchen Zusammenarbeit interessiert bin, sondern lediglich ideell. Nach mehrjährigen Verhandlungen habe ich schon vor einiger Zeit durch einen deutschen Gerichtsbeschluss eine größere Abfindungssumme ausgezahlt bekommen, die alle meine Ansprüche gedeckt hat."

Nachdem ... verstorben war, kümmerte sich seine Alleinerbin, die Ehefrau ..., in der Folgezeit offenbar nicht weiter um diese Plakatsammlung und machte insbesondere bezüglich dieser Sammlung keine weitergehenden Entschädigungs- bzw. Rückübertragungsansprüche geltend. Der Kläger behauptet, auch das mit der ursprünglichen Klage herausverlangte Plakat "Die blonde Venus" habe im Eigentum seines Vaters ... gestanden und zu dessen Plakatsammlung gehört. Auch wenn dieses Plakat nicht die sonst übliche Kennzeichnung besitze, so sei ihm doch persönlich bekannt, dass auch dieses Plakat zur Plakatsammlung seines Vaters seinerzeit gehört hatte. Zudem führe die Beklagte selbst dieses Plakat in ihrem Inventar-

verzeichnis als zur Plakatsammlung ... gehörend auf.

Der Kläger ist der Ansicht, weder sein Vater ... noch seine Mutter ... hätten zu Lebzeiten das Eigentum an der im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung verloren, weshalb er nunmehr als Alleinerbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer dieser Plakatsammlung geworden sei.

Die Beschlagnahme durch die Gestapo im Jahre 1938 habe nicht zum Eigentumsverlust auf Seiten des ... geführt, da keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, auf deren Grundlage die Beschlagnahme erfolgt sei. Selbst wenn die Beschlagnahme der Sammlung auf Grundlage einer Verordnung der nationalsozialistischen Machthaber beruht haben sollte, hätte diese Entziehungsmaßnahme rechtlich keinen Bestand und wäre nichtig, da solche Verordnungen als gesetzliches Unrecht wirkungslos seien. Letztlich stelle sich die Beschlagnahme der Plakate schlicht als Raub im strafrechtlichen Sinne dar.

... habe zu seinen Lebzeiten weder auf sein Eigentum noch auf einen Herausgabeanspruch verzichtet.

... habe sein Eigentum auch nicht etwa auf Herrn ... übertragen, hierfür fehle es bereits an der Besitzübergabe. Herr ... selbst habe im Übrigen die Sammlung als "Pfand" bezeichnet, war also nach eigenen Angaben nicht etwa Käufer dieser Sammlung gewesen.

... habe auch nicht etwa im Hinblick auf die schriftlichen Äußerungen gegenüber Herrn ... hier wirksam auf sein Eigentum oder seinen Herausgabeanspruch verzichtet, zumal Herr ... bereits nicht der zuständige Erklärungsempfänger gewesen sei.

Auch durch den Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer im März 1961 habe ... weder sein Eigentum noch seinen sachenrechtlichen Herausgabeanspruch verloren, da dieser Vergleich lediglich dem Ausgleich von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz dienen sollte.

Auch seine Mutter, Frau ... habe zu keiner Zeit auf das Eigentum an der Plakatsammlung oder einen Herausgabeanspruch insoweit verzichtet. Aus einem schlichten Unterlassen könne insoweit auch keine konkludente Willenserklärung herausgelesen werden.

Schließlich stehe seinem Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB auch nicht das Vermögensgesetz entgegen. Dieses sei auf den vorliegen-

den Fall bereits nicht anwendbar, da die gewaltsame Wegnahme der Plakatsammlung ... eine Entziehung im Sinne des Bundesrückerstattungsgesetzes gewesen sei, da der Ort der Wegnahme Berlin-Schöneberg gewesen sei. Denn dort habe sich im Zeitpunkt der Wegnahme die Sammlung, die nach dem Umzug aus dem Hause des Herrn ... in Berlin-Nikolassee in eine Wohnung am ... verbracht worden war, befunden. Das Vermögensgesetz sei nur auf Entziehungstatbestände in den sogenannten neuen Bundesländern, einschließlich Berlin (Ost), anwendbar. Insbesondere bei beweglichen Gegenständen komme es auf die Belegenheit der Sache im Zeitpunkt der Schädigung an, nicht auf die Belegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes.

Die hier streitgegenständliche Entziehung falle daher nicht in den räumlichen Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, weshalb dieses auch nicht als *lex specialis* zivilrechtliche Ansprüche des Klägers verdrängen könnte.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das unter der Inventar-Nummer P62/599 aufbewahrte Plakat " ...", hergestellt im Jahr 1932 von der Firma ..., Berlin im Farboffset-Verfahren mit einer Größe von 204 x 95,5 cm und dem handschriftlichen Vermerk " ...", herauszugeben;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das in der Anlage B 4 als " ..." bezeichnete Plakat von ..., welches mit dem Aufkleber "Dr. ... Berlin-Nikolassee" gekennzeichnet ist, herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beantragt im Wege der Widerklage,
festzustellen, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung des Zahnarztes Dr. ... (Sammlungszeitraum 1896 bis 1938), bestehend aus noch 4.259 im Besitz der Beklagten befindlichen Plakaten, die durch einen entsprechenden Aufkleber oder Stempelung als von ... gesammelt identifiziert werden können, ist;
sie beantragt hilfsweise,
festzustellen, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die Plakatsammlung des Zahnarztes Dr. ... wie in den Widerklageanträgen bezeichnet, herauszuverlangen.

Der Kläger beantragt,
Widerklage und Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass das Plakat " ..." zur Plakatsammlung des ... gehört hat und dieser jemals Eigentümer dieses Plakates gewesen sei. Dies ergebe sich bereits aus der bei diesem Plakat fehlenden Kennzeichnung durch Das Plakat sei zusammen mit den übrigen Plakaten seinerzeit aufgefunden worden und man sei fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass dieses Plakat ebenfalls zur Plakatsammlung des Herrn ... gehörte. Dass dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei, ergebe sich auch bereits daraus, dass dieses Plakat gefaltet gewesen sei, während die übrigen zur Plakatsammlung des ... gehörenden Plakate gerollt gewesen seien, wie dies für einen Plakatsammler auch üblich sei.

Die Beklagte ist im Übrigen der Ansicht, dass bereits ... zu seinen Lebzeiten das Eigentum an seiner Plakatsammlung durch Rechtsge- schäft oder Verzicht verloren habe und deshalb der Kläger nicht Eigentümer dieser Sammlung durch Erbfolge geworden sei und daher auch keinen Herausgabeanspruch gegenüber der Beklagten besitze.

... habe insoweit bereits 1938 seine Plakat- sammlung wirksam an Herrn ... übereignet.

Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so sei der Eigentumsverlust bzw. der Verlust des Her- ausgabeanspruches durch den Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer eingetreten.

Schließlich liege in den Äußerungen des Herrn ... gegenüber Herrn ... auch ein Verzicht auf seine Eigentümerstellung bzw. seinen Her- ausgabeanspruch.

Sollte ... sein Eigentum und seinen Herausga- beanspruch nicht bereits zu Lebzeiten verloren haben, so sei dies zumindest zu Lebzeiten der Mutter des Klägers, Frau ..., eingetreten, da diese trotz Kenntnis mögliche Ansprüche bis zu ihrem Tode insoweit nichts unternommen habe.

Gleiches gelte im Übrigen auch für den Kläger selbst, wobei bestritten werde, dass dieser erst im Jahre 2005 von der Existenz der Plakat- sammlung Kenntnis erlangt habe.

Schließlich fielen etwaige Ansprüche des Klä- gers auch unter § 1 Abs. 6 VermG, welcher als lex specialis die Geltendmachung zivilrechtli- cher Ansprüche ausschließe. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz stünden dem Kläger je- doch nach Ablauf der in § 30 a VermG normier- ten materiellen Ausschlussfrist nicht mehr zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivor- bringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug ge- nommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Te- nor ersichtlichen Umfange begründet. Im Übri- gen ist sie unbegründet, da der Kläger bezüg- lich des Plakats " ..." seine Eigentümerstellung weder darlegen noch beweisen konnte.

Widerklage und Hilfswiderklage sind zulässig, insbesondere ist der besondere Gerichtsstand der Konnexität gemäß § 33 Abs. 1 ZPO gege- ben.

Widerklage und Hilfswiderklage sind jedoch nicht begründet, da der Kläger Eigentümer der in der Widerklage bezeichneten Plakate ist und gegen die Beklagte als Besitzerin einen Her- ausgabeanspruch gemäß § 985 BGB besitzt.

I. Zur Klage:

1. Der Kläger hat keinen Anspruch gemäß § 985 BGB auf Herausgabe des Plakates " ...", da er bereits nicht schlüssig dargelegt hat, dass dieses Plakat ursprünglich einmal zur Plakat- sammlung des ... gehörte und somit in dessen Eigentum gestanden hat und er daher nunmehr Eigentümer dieses Plakates aufgrund erbrechtli- cher Gesamtrechtsnachfolge geworden ist.

Der Vortrag des Klägers ist insoweit wider- sprüchlich und unsubstantiiert.

Der Kläger ließ zunächst in der Klageschrift selbst vortragen, dass sich die zur Plakatsamm- lung seines Vaters gehörenden Plakate leicht identifizieren ließen, da diese sämtlichst mit In- ventarnummern und einem Namensstempel seines Vaters versehen worden seien.

Nachdem die Beklagte in der mündlichen Ver- handlung das streitgegenständliche Plakat im Original vorgelegt hat und die Klägervorteiler sich davon überzeugen konnten, dass dieses tatsächlich eine entsprechende Kennzeichnung nicht aufweist, möchte sich der Kläger nunmehr nicht mehr an sein eigenes Vorbringen festhal- ten lassen, ohne diesen Widerspruch ausrei- chend zu begründen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. November 2008 lässt der Kläger vortragen, er wisse, dass das Plakat " ..." in der Plakatsammlung seines Vaters vorhanden gewesen sei, ohne in irgend- einer Form zu erläutern, woher er diese Kennt- nis erlangt haben will.

Auch dem Umstand, dass die Beklagte selbst dieses Plakat in die Inventarliste der Plakatsammlung ... aufgenommen hatte, kommt allenfalls indizielle Bedeutung zu.

Die Beklagte hat auch in der mündlichen Verhandlung insoweit erläutern lassen, wie es zu dieser falschen Aufnahme in die Inventarliste kommen konnte, da sich das Plakat beim Auffinden bei anderen Plakaten befunden hatte, welche ... zugeordnet werden konnten und sie daher ursprünglich davon ausgegangen war, dass auch dieses Plakat zu der Plakatsammlung ... gehörte. Sie hat weiterhin anschaulich erläutert, dass auch der Umstand, dass dieses Plakat gefaltet gewesen ist, während die übrigen Plakate aus der Plakatsammlung ... gerollt waren, dafür spricht, dass das Plakat " ... " tatsächlich nicht zur Plakatsammlung des ... gehört hat, da typischer Weise Sammler ihre Plakate rollen, um so Beschädigungen zu vermeiden.

Während der Kläger hinsichtlich dieses Plakates bereits nicht seiner primären Darlegungslast nachgekommen ist, ist die Beklagte zuletzt ihrer vom Kläger abgeforderten sekundären Darlegungslast in ausreichendem Maße nachgekommen. Mangels ausreichend schlüssiger Darlegung einer Eigentümerstellung bezüglich dieses Plakates war auch eine Beweisaufnahme nicht veranlasst.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB bezüglich des Plakates " ... ".

Unstreitig gehört das Plakat zur Plakatsammlung des ... und war dieser 1938 somit Eigentümer dieses Plakates. Weiterhin unstreitig ist der Kläger Gesamtrechtsnachfolger seiner Mutter ... , welche wiederum Alleinerbin des ... gewesen ist. Schließlich befindet sich das Plakat unstreitig im Besitz der Beklagten. Wenn die Beklagte der Ansicht ist, ... oder einer seiner Rechtsnachfolger habe zu irgendeinem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Plakaten verloren, so hat sie dies darzulegen und notfalls zu beweisen. Eine entsprechende Darlegung bzw. ein entsprechender Beweis ist der Beklagten jedoch nicht gelungen.

a)

Selbst die Beklagte scheint nicht behaupten zu wollen, dass aufgrund der Beschlagnahme durch die Gestapo im Jahre 1938 ein Eigentumsverlust an diesem Plakat auf Seiten des

Herrn ... eingetreten ist. Ein solcher Eigentumsverlust kann auch nicht festgestellt werden. Die Beschlagnahme führte unmittelbar nur zum Besitzverlust. Die Beklagte trägt bereits nicht vor, ob und nach welcher damals geltenden Rechtslage hier eine aus damaliger Sicht wirksame Enteignung stattgefunden haben soll. Selbst wenn es tatsächlich für eine solche Enteignung irgendeine Rechtsgrundlage gegeben haben sollte, so hat es sich um einen nichtigen staatlichen Willkürakt gehandelt, dem die Rechtswirksamkeit versagt werden muss, um nicht nationalsozialistisches Unrecht zu sanktionieren.

b)

... hat auch nicht wirksam sein Eigentum durch Rechtsgeschäft mit Herrn ... verloren. Auch hier sind bereits die genaue Umstände zu wenig bekannt, um von einem rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergang auf Herrn ... ausgehen zu können. Tatsächlich steht bereits nicht fest, dass mit dem "arischen Bankier", von welchem ... in seinem Bericht spricht, tatsächlich besagter Herr ... gemeint gewesen ist. Aufgrund der schriftlichen Angaben des Herrn ... vom 28. November 1946 gegenüber der Spruchkammer Kassel-Stadt II mag zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, dass ... in seinem Bericht tatsächlich von diesem Herrn ... gesprochen hatte. Die Beklagte beruft sich darauf, dass ... selbst in diesem Bericht ausführte, dass die Sammlung bereits an besagten arischen Bankier "formell übereignet" worden ist. Geht man zu Gunsten der Beklagten davon aus, dass ... hiermit gemeint hatte, dass mit Herrn ... bereits (mündlich?) eine Übereignung vereinbart worden ist, so fehlt es für einen wirksamen Eigentumsübergang jedoch an der Besitzübergabe an Herrn ... gemäß § 929 BGB. Herr ... spricht demgegenüber davon, dass ihm die Sammlung von ... bereits "als Pfand übereignet" worden sei. Diese Formulierung spricht dafür, dass überhaupt keine Übereignung stattfinden sollte, sondern lediglich eine Besitzübertragung als Pfand, die letztlich aber nicht mehr stattgefunden hat.

Der Beklagten kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie zuletzt vorträgt, dass es sich wohl um eine besitzlose Sicherungsübereignung gehandelt hatte. Auch hier sind jedoch bereits zu wenig Umstände bekannt, um von einem Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB ausgehen zu können. Für eine Sicherungsübereignung fehlt es auch an einer zu sichernden Forderung des

Herrn ... gegenüber Herrn Bei Fehlen eines Sicherungsvertrages ist auch das Verfügungsgeschäft unwirksam, wenn damit auch kein Besitzmittlungsverhältnis besteht (Palandt, BGB, 68. Aufl., § 930 Rdn. 20). Mangels eindeutig feststellbaren Sicherungsvertrages ist dieser Fall hier gegeben.

Gegen ein in irgendeiner Form bereits wirksames Rechtsgeschäft spricht darüber hinaus der Umstand, dass ... in seinem Bericht aufführt, dass der arische Bankier einen Sachverständigen vorbeischieken wollte, der den Wert der Sammlung bestimmen sollte. Auch dies ist jedoch nicht mehr geschehen, so dass auch für ein etwaiges Verfügungsgeschäft essentielle Bestandteile (Kaufpreis oder Pfandwert) gefehlt haben.

Auch die eidesstattliche Versicherung des ... spricht gegen eine wirksame Veräußerung der Plakatsammlung.

Schließlich kann auch davon ausgegangen werden, dass es sich bei jedweder vertraglicher Abrede um ein Scheingeschäft gehandelt hat, welches gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig wäre, da beide Parteien wussten, dass nicht ernsthaft Eigentum übertragen werden sollte, sondern dies nur zum Schein gegenüber den Gestapo erfolgen sollte, was sich nicht zuletzt auch aus den schriftlichen Aussagen des Herrn ... ergibt, da dieser insoweit selbst anführt, dass mit der "Übereignung als Pfand" diese Sammlung lediglich vor der Beschlagnahme durch die Organe des NS-Staates gerettet werden sollte.

c)

... hat auch nicht das Eigentum an seiner Plakatsammlung durch den Abschluss des Vergleichs vor der Wiedergutmachungskammer vom 7. März 1961 verloren.

Dieser Vergleich führte nicht zum Eigentumsverlust, da das Eigentum weder Gegenstand des Verfahrens nach dem Bundesrückerstattungsgesetz noch des Vergleichs gewesen ist. Die Parteien des Vergleichs sind davon ausgegangen, dass die Plakatsammlung verschollen ist und das Eigentum an dieser dadurch untergegangen war. Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz können auch keine Herausgabeansprüche geltend gemacht werden, sondern nur Ausgleichszahlungen in Geld für den (vermeintlichen) Verlust des Eigentums. Dementsprechend hat Herr ... im Rahmen des Vergleichs auch nicht etwa im Gegenzug zur Zahlung das Eigentum an der Plakatsammlung auf die Bun-

desrepublik Deutschland übertragen. Mit der Zahlung der Vergleichssumme sollten nur sämtliche Ansprüche des Herrn ... aus dem Bundesrückerstattungsgesetz ausgeglichen sein, was, wie oben bereits angeführt, einen Herausgabeanspruch aus Eigentum nicht umfasste. Die Frage, ob eine Rückzahlungsverpflichtung des Klägers insoweit besteht, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, da eine solche jedenfalls nicht gegenüber der Beklagten, sondern gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bestehen würde.

d)

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass ... zu irgendeiner Zeit wirksam auf sein Eigentum verzichtet hätte. Ein Verzicht auf das Eigentum an einer beweglichen Sache kennt das Gesetz nur in § 959 BGB im Sinne einer Aufgabe des Eigentums. Die Beklagte stützt ihre Auffassung hier auf eine briefliche Äußerung des Herrn ... gegenüber Herrn ... , wonach dieser an einer "materiellen Zusammenarbeit" nicht interessiert gewesen ist und sich insoweit auf die Entschädigungszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland bezogen hatte. Es ist bereits äußerst fraglich, dieser Äußerung einen Erklärungsinhalt zu geben, wie dies von der Beklagten behauptet wird. Allenfalls könnte man zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen, dass ... deutlich machen wollte, dass er nicht vorhabe, einen Herausgabeanspruch geltend zu machen. Aus dem Kontext der Briefe wird allerdings eher deutlich, dass ..., wenn überhaupt, an eine weitere Entschädigungszahlung hierbei gedacht hatte.

Ein Verzicht auf seine Eigentümerstellung (und nur dies ist im Rahmen der Klage maßgebend) kann also nur durch Aufgabe im Sinne des § 959 BGB erfolgen. Hierfür müsste ... den Besitz der Sache aufgegeben haben, woran es bereits fehlt.

Ein mittelbarer Besitzer kann nicht durch Verzicht auf den Herausgabeanspruch das Eigentum aufgeben, wobei ... mangels Besitzkonstitut wohl damals auch nicht mittelbarer Besitzer gewesen ist.

Ein Verzicht auf das Eigentum zu Gunsten Dritter ist zudem nicht möglich (Palandt, a. a. O., § 959 Rdn. 1).

Schließlich muss der Verzichtswille bezüglich der Eigentumsaufgabe erkennbar betätigt werden. Aus den Äußerungen des Herrn ... lässt sich ein solcher Verzichtswille im Sinne einer

Aufgabe seines Eigentums nicht eindeutig erkennen. Ein Verzicht zu Gunsten Dritter kann sich als Angebot zur Übereignung darstellen (Palandt, a. a. O.).

Aus der Bemerkung des ... eine entsprechende Willenserklärung herauszulesen, ist nach Auffassung der Kammer bereits zu weitgehend. Darüber hinaus hätte für eine wirksame Übereignung eine Einigung zwischen den Parteien stattfinden müssen, wobei hier noch nicht einmal klar wäre, wem genau ... sein Eigentum hat übereignen wollen.

Geht man davon aus, dass eine Übereignung der Plakatsammlung nicht auf Herrn ... erfolgen sollte, so ist tatsächlich ein etwaiges entsprechendes Angebot gegenüber der unzuständigen Stelle erfolgt. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass Herr ... die Vollmacht besessen hat, beispielsweise im Namen der Deutschen Demokratischen Republik ein solches Angebot anzunehmen.

Schließlich fehlt es auch an einer ausdrücklichen oder konkludenten Annahme eines solchen Angebotes selbst seitens des Herrn

Die Frage, welche schuldrechtlichen Konsequenzen die Äußerung des ... haben könnte, spielt im Rahmen der Klage (und ebenso im Rahmen der Widerklage) keine Rolle, da es hier ausschließlich um die Frage der sachenrechtlichen Eigentümerstellung geht.

e)

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Ehefrau des ..., Frau ..., nachdem sie Alleinerbin des Herrn ... geworden ist, auf das Eigentum verzichtet hätte.

Es gilt hier zunächst das soeben bezüglich des ... Gesagte.

Hinzu kommt, dass es hier an jeglicher Willensäußerung der ... mangelt.

Durch schlichtes "nichts tun" kann nicht auf einen konkludenten Verzicht auf das Eigentum geschlossen werden. Insbesondere stellt insoweit die Nicht-Geltendmachung eines schuldrechtlichen Anspruchs keine sachenrechtliche Aufgabe des Eigentums dar.

Die Beklagte differenziert nicht zwischen den schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Aspekte durcheinander, was sich auch in den von ihr zitierten zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zeigt, da diese beide die Frage eines schuldrechtlichen Verzichts auf Geltendmachung einer Forderung im Sinne des § 397 BGB betreffen.

f)

Aus dem oben Gesagten ergibt sich schließlich auch, dass auch seitens des Klägers kein Verzicht auf das Eigentum vorliegt, nur weil er seinen Herausgabeanspruch nicht bereits früher geltend gemacht hat. Insoweit kann dann auch dahingestellt bleiben, wann genau der Kläger von der Existenz der Plakatsammlung überhaupt erfahren hat.

g)

Schlussendlich ist der Kläger auch nicht gehindert, seinen zivilrechtlichen Anspruch wegen eines Vorrangs der Ansprüche aus dem Vermögensgesetz geltend zu machen.

Es spricht zunächst einiges dafür, dass der Anspruch des Klägers unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG fällt und daher bereits der Rechtsweg vor die Zivilgerichte vorliegend nicht gegeben wäre.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 6 VermG normiert die entsprechende Anwendung des Vermögensgesetzes auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern, die in der Zeit vom 30 Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zwar lässt sich dem Wortlaut dieser Norm selbst keine räumliche Beschränkung ihres Geltungsbereichs entnehmen, es ist jedoch allgemein anerkannt, dass eine Beschränkung dennoch auf das Beitrittsgebiet anzunehmen ist (Bundesverwaltungsgericht, ZOV 2005, 217 ff.) Dies ergibt sich notwendiger Weise daraus, dass es sich bei dem Vermögensgesetz um ein Gesetz der Volkskammer handelt, das als DDR-Gesetz verabschiedet und als solches auch noch am 29. September 1990 in Kraft getreten ist. Die Vorstellung, die Volkskammer habe insoweit auch Regelungen hinsichtlich solcher Vermögenswerte treffen wollen, die sich nicht im Hoheitsbereich der DDR befanden, ließe sich nicht mit den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Befugnissen dieses Gesetzgebungsorgans vereinbaren. Dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Beitrittsgebiet entsprechen auch Sinn und Zweck des § 1 Abs. 6 VermG; denn mit dieser Vorschrift sollte die Lücke geschlossen werden, die dadurch entstanden ist, dass in der SBZ/DDR keine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-

rechts stattgefunden hat.

Allerdings dürfte die Auffassung des Klägers zu kurz gegriffen sein, dass aus diesen Gründen das Vermögensgesetz nur Anwendung finden kann, wenn sich der eigentliche Entziehungsakt im Beitrittsgebiet ereignet hatte und daher das Vermögensgesetz im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Anwendung fände, weil die ursprünglich Entziehung der Plakatsammlung durch die Beschlagnahme der Gestapo im Westteil der Stadt Berlin stattgefunden hatte (vgl. insoweit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008, abgedruckt in ZOV 2008, 115 ff.). Zu verlangen ist allgemein eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet, was das Verwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung auch in einem Fall bejaht hat, bei welchem die Vermögenswerte seinerzeit in Frankfurt/Main entzogen worden, sodann nach dem Krieg jedoch ins Beitrittsgebiet verbracht worden sind.

Allerdings stellt das Verwaltungsgericht Berlin auch fest, dass eine Gebietsbezogenheit schon dann gegeben ist, wenn eine Wiedergutmachung nach den im Westen geltenden Wiedergutmachungsregelungen nicht möglich war, weil der Vermögenswert nach der Entziehung in die spätere DDR oder in den sowjetischen Sektor Berlins verbracht worden und dort enteignet worden ist.

Zutreffend ist daher der Ansatz des Klägers, dass im vorliegenden Fall das Vermögensgesetz bereits deshalb keine Anwendung findet, weil ...seinerzeit eine Entschädigung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz erhalten hat und daher im vorliegenden Fall es bereits an der immanenten Lücke fehlt, die durch das Vermögensgesetz geschlossen werden sollte.

Hinzu kommt nach Auffassung der Kammer zusätzlich, dass das Vermögensgesetz voraussetzt, dass der Anspruchsteller zu irgendeiner Zeit tatsächlich sein Eigentum verloren hat, woran es im vorliegenden Fall aus den oben dargestellten Gründen bereits fehlt.

Der Vorrang der vermögensrechtlichen Restitutionsansprüche vor den zivilrechtlichen Ansprüchen verlangt eine verfahrensrechtliche Absicherung: Wenn die Herausgabeklage darauf gestützt wird, dass der Beklagte oder sein Rechtsvorgänger die fragliche Sache durch entschädigungslose Enteignung oder Überführung in Volkseigentum oder Veräußerung durch einen staatlichen Verwalter oder unlautere Machenschaften von DDR-Organen oder sonstige

unter § 1 VermG fallende Vorgänge erlangt haben, ist der Zivilrechtsweg ausgeschlossen (BGHZ 118, 34). Das gilt grundsätzlich auch, wenn der Kläger beispielsweise geltend macht, das Rechtsgeschäft, durch das er das Grundstück veräußert habe, sei schon vor dem Erlass des Vermögensgesetzes nach § 70 ZGB angefochten worden (BGH, a. a. O.) bzw. auch nach dem Recht der DDR sittenwidrig und damit unwirksam gewesen.

Zivilgerichtlicher Nachprüfung zugänglich ist aber die Frage, ob überhaupt ein enteignender Vorgang stattgefunden hat (BGH VIZ 1996, 87). Der Zivilrechtsweg ist mithin gegeben, wenn ein Vindikationsanspruch beispielsweise darauf gestützt wird, dass die angeblich erfolgte Enteignung nur vorgetäuscht gewesen sei (Staudinger/Gurski, BGB, § 985 Rdn. 141).

Nach dem Bundesgerichtshof findet der Vorrang des Vermögensgesetzes, der zur Wahrung eines sozialverträglichen Ausgleichs und zum Schutz des redlichen Erwerbers zu respektieren ist, dort seine Grenzen, wo der fehlerhafte Erwerb beispielsweise auch im System des funktionierenden Sozialismus keinen Bestand gehabt hätte (BGH ZOV 2003, 322 ff.). Auch der Befriedungsfunktion der Ausschlussfrist des § 30 a VermG ist in diesem Zusammenhang kein Argument zu entnehmen, weil sich hier das allgemeine Verkehrsrisiko realisiert und nicht etwa eine Rückabwicklung durch das Vermögensgesetz erst eröffnet werden muss.

Entsprechend hat auch das Kammergericht entschieden, dass dem Eigentümer ein Grundbuchberichtigungsanspruch gemäß § 894 BGB zusteht, wenn eine Enteignung nach dem Baulandgesetz wegen unterlassener Zustellung des Enteignungsbeschlusses nichtig gewesen ist (KG ZOV 2003, 104 ff.). Das Kammergericht hat insoweit zusätzlich ausgeführt, dass der tatsächliche Eigentümer des Grundstücks sein Eigentum nicht infolge der bestandskräftigen Abweisung eines geltend gemachten Rückübertragungsanspruches verliert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vermögensgesetz nur dann zur Anwendung kommt, wenn hierdurch eine Entschädigungslücke geschlossen werden soll und zudem das Vermögensgesetz etwaige zivilrechtliche Ansprüche dann nicht verdrängt, wenn der Anspruchsteller tatsächlich Eigentümer geblieben ist

Da es im vorliegenden Fall einerseits an der entsprechenden Lücke fehlt und der Kläger an-

dererseits Eigentümer der Plakatsammlung geblieben ist, steht das Vermögensgesetz seinem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch nicht entgegen.

II. Zur Widerklage:

Bezüglich der Widerklage, bei welcher es ausschließlich um die Frage geht, ob der Kläger Eigentümer der im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung ist, kann voll umfänglich auf die Ausführungen zur Klage verwiesen werden.

III. Zur Hilfswiderklage:

Auch hier kann zunächst voll umfänglich auf die Ausführungen zur Klage verwiesen werden, insbesondere hinsichtlich der Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem Vermögensgesetz und zivilrechtlichen Ansprüchen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass ... im Hinblick auf seine brieflichen Äußerungen gegenüber Herrn ... wirksam auf seine schuldrechtlichen oder sachenrechtlichen Herausgabeansprüche verzichtet hätte.

Es ist zunächst nochmals anzuführen, dass die Bemerkungen des ... zu dürftig sind, um diesen einen entsprechenden Erklärungsinhalt beizumessen.

Einen einseitigen Verzicht auf schuldrechtliche Forderungen sieht darüber hinaus das Gesetz nicht vor, vielmehr bedarf es hierfür einen (Erlass)Vertrag (Palandt, a. a. O., § 397, Rdn. 4 m.

w. N.).

In der Äußerung des ... gegenüber Herrn ... müsste also zunächst das Angebot auf Abschluss eines solchen Erlassvertrages gesehen werden, was bereits äußerst fraglich ist. Zudem müsste ein solches Angebot sodann auch angenommen worden sein, wofür nichts ersichtlich ist.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass ... etwa wirksam in Form eines Erlassvertrages auf seinen Herausgabeanspruch seinerzeit verzichtet hätte.

Insbesondere kann in der Nicht-Geltendmachung des Herausgabeanspruches kein solcher Erlassvertrag gesehen werden, weshalb auch nach dem Tode des ... und zu Lebzeiten seiner Ehefrau ... der Herausgabeanspruch nicht untergegangen ist.

Auf Verwirkung des Herausgabeanspruches hat sich die Beklagte nicht berufen, wobei eine Verwirkung allein aufgrund des Zeitablaufs auch nicht in Betracht kommen dürfte.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, wobei sich die Sicherheitsleistung bezüglich der Hauptsache nach dem Wert des herauszugebenden Gegenstandes zuzüglich 10 % richtet.